

Ordentliche Hauptversammlung der Pfeiffer Vacuum Technology AG am 2. Juli 2025

Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Pfeiffer Vacuum Technology AG

Im Folgenden ist die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, bestehend aus dem System für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, in der von der Hauptversammlung der Pfeiffer Vacuum Technology AG am 12. Mai 2021 beschlossenen Form dargestellt.

(a) System für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Das System für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder („System AR-Vergütung“) wird wie folgt beschlossen:

Das System AR-Vergütung bestimmt sich nach den Vorgaben des Gesetzes und des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“). Die Vergütung soll insgesamt ausgewogen sein und in einem angemessenen Verhältnis zu der Verantwortung und den Aufgaben, die mit der Übernahme des Aufsichtsratsamtes verbunden sind, stehen. Das Vergütungsniveau für Aufsichtsräte von vergleichbaren börsennotierten Unternehmen soll berücksichtigt werden. Demgegenüber bleiben die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer bei der Festsetzung des Vergütungssystems, aufgrund der grundlegenden Verschiedenheit der Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche, außer Betracht.

Die Mandatsübernahme und die Mitwirkung in Ausschüssen des Aufsichtsrats soll, auch aufgrund der Ausgestaltung der Vergütung, hinreichend attraktiv sein, um qualifizierte und engagierte Mandatsträger für die Gesellschaft gewinnen zu können. Damit soll die bestmögliche Beratung und Kontrolle des Vorstands gewährleistet werden, die ihrerseits eine wesentliche Voraussetzung für die Umsetzung einer erfolgreichen, auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft gerichteten Geschäftsstrategie sind.

Entsprechend den Empfehlungen des DCGK soll die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder auch weiterhin ausschließlich aus einer Festvergütung bestehen, sodass der relative Anteil der Festvergütung an der Gesamtvergütung 100% beträgt. Wie vom DCGK empfohlen, soll der erhöhte zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden berücksichtigt werden. Deshalb sollen – jeweils aufgerundet auf EUR 1.000 – der Vorsitzenden das 2,33-fache und sein Stellvertreter das 1,55-fache der Grundvergütung eines einfachen Aufsichtsratsmitglieds erhalten. Außerdem soll die Mitwirkung in den Ausschüssen als Vorsitzender oder Mitglied durch die Zahlung eines angemessenen weiteren Festbetrags berücksichtigt werden, wobei dieser Zusatzbetrag für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aufgrund der mit diesem Amt verbundenen erhöhten Verantwortung und Beanspruchung angemessen höher zu bestimmen ist. Die Festvergütung unter Verzicht auf variable Vergütungsbestandteile trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Beanspruchung und die Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder regelmäßig nicht parallel zum geschäftlichen Erfolg und der Ertragslage der Gesellschaft entwickelt. Vielmehr kann gerade in der Phase einer wirtschaftlich schwierigen Entwicklung, in der eine erfolgsabhängige, variable Vergütung zurückginge, eine besonders intensive Ausübung der Beratungs- und Überwachungsfunktion durch den Aufsichtsrat erforderlich sein.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden in die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung der Gesellschaft einbezogen, sollte eine solche bestehen. Die erreichbare Maximalvergütung ergibt sich danach aus der Summe der mit der jeweiligen Aufgabenübernahme verbundenen Teilbeträge; der Festsetzung einer in Euro ausgedrückten Maximalvergütung der Aufsichtsratsmitglieder bedarf es nicht.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar sein. Besondere Aufschubzeiten für die Auszahlung von Vergütungsbestandteilen bestehen nicht.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Hauptversammlung vollständig und abschließend bestimmt. Darüberhinausgehende oder davon abweichende vergütungsbezogene Vereinbarungen werden nicht getroffen.

Mindestens alle vier Jahre ist durch die Hauptversammlung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder neuerlich Beschluss zu fassen, wobei ein bestätigender Beschluss zulässig ist. Dabei unterliegen das Vergütungssystem im Allgemeinen und die auf dessen Grundlage erfolgende konkrete Festsetzung der Höhe und Zusammensetzung der Vergütung einer regelmäßigen Überprüfung durch Aufsichtsrat und Vorstand. Sofern sich dabei das Erfordernis einer Anpassung aufgrund eintretender Veränderungen in der Aufgabenstellung des Aufsichtsrats, des Marktumfeldes oder der besonderen Situation der Gesellschaft ergibt, wird der Hauptversammlung eine Anpassung der Vergütung zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden. Der Umgang mit sich dabei etwa ergebenden Interessenkonflikten erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Gesetzes, des DCGK sowie den Geschäftsordnungen für Vorstand und Aufsichtsrat.

(b) Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird mit Wirkung ab dem Beginn des Geschäftsjahres 2021 wie folgt neu festgesetzt:

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine jährliche Grundvergütung von EUR 45.000. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine jährliche Grundvergütung von EUR 105.000, sein Stellvertreter von EUR 70.000.
2. Zusätzlich zu ihrer Grundvergütung erhalten die Aufsichtsratsmitglieder für die Tätigkeit in Ausschüssen des Aufsichtsrats jährlich: als einfaches Mitglied eines Ausschusses jeweils EUR 5.000, als Vorsitzender des Prüfungsausschusses EUR 15.000 und als Vorsitzender eines anderen Ausschusses jeweils EUR 10.000. Diese zusätzliche Vergütung fällt nicht an, wenn in dem Geschäftsjahr keine Sitzung des jeweiligen Ausschusses stattgefunden hat.
3. Aufsichtsratsmitglieder, die nicht während des gesamten Geschäftsjahres im Amt waren, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel der Vergütung. Entsprechendes gilt für die erhöhte Vergütung für den Vorsitzenden und den Stellvertreter gemäß Ziffer 1 Satz 2 und die zusätzliche Vergütung für die Tätigkeit in Ausschüssen gemäß Ziffer 2.
4. Die Vergütung ist nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar.
5. Die von einem Aufsichtsratsmitglied in Rechnung gestellte oder in einer die Rechnung ersetzenden Gutschrift ausgewiesene Umsatzsteuer wird in jeweiliger gesetzlicher Höhe zusätzlich gezahlt.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.